

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 18. Januar 2012

Dezernat II

Erster Kreisbeigeordneter

Dirk Oßwald

Telefon:

0641/9390-1536

Fax:

0641/9390-1344

E-Mail:

dezernent2@lkgi.de

Gebäude / Zimmer:

F 102

Bericht des Kreisausschusses zu „Widersprüche Kosten der Unterkunft (KdU); hier: Beschluss des Kreistages vom 07. November 2011

In Abstimmung mit dem Jobcenter Gießen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

- 1. Werden die Kosten der Unterkunft nach der Wohngeldtabelle veranschlagt oder gibt es abweichende Bemessungsgrundlagen?
Seit wann werden diese angewendet?**

a) Wenn ja: Welche?

Seit März 2011 wird bei der Berechnung des Höchstbetrages der anzuerkennenden KdU die Wohngeldtabelle zugrunde gelegt.

- 2. Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften werden die vollen Mietkosten übernommen beziehungsweise nicht übernommen?**

Hierüber stehen uns keine statistischen Auswertungen zu Verfügung.

- 3. Wie viele Widerspruchsverfahren sind anhängig? Wie viele wurden bewilligt? Bei wie vielen Fällen wurde das Sozialgericht eingeschaltet? Bitte für den Zeitraum Oktober 2010 bis Oktober 2011 monatlich aufschlüsseln. Wie schätzen Sie die Entwicklung dieser Zahlen bis Oktober 2012; wie viele Verfahren sind bis dahin zu erwarten?**

Widersprüche zu den KdU im SGB II-Bereich für den Zeitraum 01. Oktober 2010 bis 30. September 2011:

insgesamt 216 - davon wurden 85 zurückgewiesen und 73 Widersprüchen wurde voll oder teilweise stattgegeben. 43 Widersprüche wurden anderweitige erledigt. 15 Widersprüche sind noch unerledigt.

Im Zeitraum 01. Oktober 2010 – 30. September 2011 wurden 43 Klagen zu den KdU im SGB II-Bereich erhoben.

Widersprüche zu den KdU im SGB XII-Bereich für den Zeitraum 01. Oktober 2010 bis 30. September 2011: insgesamt 23 - davon wurden 6 zurückgewiesen und 8 Widersprüchen wurde voll oder teilweise stattgegeben. 2 Widersprüche wurden anderweitige erledigt. 7 Widersprüche sind noch unerledigt.

Im Zeitraum 01. Oktober 2010 – 30. September 2011 wurden 2 Klagen zu den KdU im SGB XII-Bereich erhoben.

Eine Entwicklung dieser Zahlen bis Oktober 2012 ist schwierig voraussehbar, da dies von dem Wohnungsmarkt abhängig ist. Tendenziell dürfte mit einer geringeren Zahl von Widerspruchseingängen zu rechnen sein.

- 4. Werden von Wohnungssuchenden nach wie vor Vermieterbescheinigungen gefordert, obwohl dies nach dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) nicht rechtmäßig ist?**

Sind die Betroffenen und Sachbearbeiter über das BDSG und seine Regelungen

informiert worden, wenn ja wann und auf welchem Weg, oder werden immer noch die alten Verfahren/Vordruck verwendet?

Unterkunftskosten sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Dies ist in erster Linie ein schriftlicher Mietvertrag, aber auch Nebenkostenabrechnungen und Zahlungsbelege reichen als Nachweise aus. Sofern solche - die Unterkunftskosten belegende Nachweise - nicht vorgelegt werden können, wird eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung gefordert.

- 5. Wie viele Wohnungen wurden genehmigt, wie viele abgelehnt (mit welcher Begründung)? Bitte diese Daten nach Gemeinden aufschlüsseln. Wie viele Male wurde von den Betroffenen die Möglichkeit genutzt, einen Makler einzuschalten, werden die Betroffenen über die Möglichkeit der Einschaltung eines Maklers informiert, wenn ja: Wann und wie?**

Die geforderten Angaben können nicht gemacht werden, weil entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Betreffend die Übernahme von Maklerkosten wird auf Ziff. 19 der KdU-Richtlinien verwiesen. In den dort genannten Ausnahmefällen werden die Betroffenen selbstverständlich über die Möglichkeit der Einschaltung eines Maklers informiert.

- 6. Wie viele Wohnungen wurden im obigen Zeitraum wirklich bezogen? (Aufgrund der langen Antragsdauer sind die Betroffenen meist gegenüber anderen Mietern im Nachteil)**

Wie viele der positiven Bescheide wurden befristet ausgesprochen?

Auch zu dieser Frage können mangels Statistik keine Zahlen genannt werden.

Alle SGB II-Bescheide werden befristet ausgesprochen, wobei der Bewilligungszeitraum in der Regel 6 Monate beträgt (§ 41 SGB II). Auch die Leistungsbescheide nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) enthalten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Befristung von 12 Monaten.

- 7. Wie viele Umzüge wurden gegen den Einspruch der betroffenen Leistungsempfänger vollzogen (sog. „Zwangsumzüge“)?**

Keine! Der Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter sind nicht legitimiert, Umzüge zu vollziehen.



Dirk Orwald
Erster Kreisbeigeordneter